

HMP4	Preise	Bemerkungen
X5001	67,82 €	Ernährungstherapeutische Anamnese 60 Minuten
X5002	33,91 €	Ernährungstherapeutische Anamnese 30 Minuten
X5003	67,82 €	Ernährungstherapeutische Intervention - Einzelbehandlung 60 Minuten
X5004	33,91 €	Ernährungstherapeutische Intervention - Einzelbehandlung 30 Minuten
X5005	67,82 €	Ernährungstherapeutische Intervention - Einzelbehandlung im häuslichen oder sozialen Umfeld
X5006	47,47 €	Ernährungstherapeutische Intervention - Gruppenbehandlung 60 Minuten
X5007	23,74 €	Ernährungstherapeutische Intervention - Gruppenbehandlung 30 Minuten
X5008	55,49 €	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen
X5009	55,49 €	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei
X9937	0,18 €	Ärztlich verordneter Hausbesuch - Wegegeld je Kilometer bis einschließlich 40 km
X9941	0,73 €	Ärztlich verordneter Hausbesuch - Wegegeld je Kilometer ab dem 41. km
X9942	0,18 €	Hausbesuch bei der Beratung im häuslichen und sozialen Umfeld - Wegegeld je Kilometer bis einschließlich 40 km
X9943	0,73 €	Hausbesuch bei der Beratung im häuslichen und sozialen Umfeld - Wegegeld je Kilometer ab dem 41. km

X9944	1,50 €	Hygienemaßnahmen Corona*
-------	--------	--------------------------

* Aufgrund § 2 Absatz 7 der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung (COVID-19-VSt-SchutzVO) bzw. § 1 der Hygienepauschaleverordnung (HygPV) können zugelassene Leistungserbringer ab Inkrafttreten bis zum Datum der in der bis 31.03.2021 geltenden COVID-19-VSt-SchutzVO bzw. der ab 01.04.2021 geltenden HygPV festgelegten Frist einen pauschalen Ausgleich für erhöhte Hygienemaßnahmen (Mundschutz etc.) bei der Abrechnung der Verordnungen in Höhe von 1,50 Euro je Verordnung abrechnen. Für diesen pauschalen Ausgleich ist ausschließlich die Positionsnummer X9944 für alle Heilmittelbereiche zu verwenden. Zuzahlungen werden für diese Position nicht erhoben.

Die Positionsnummer X9944 kann ab Inkrafttreten bis zum Datum der in der bis 31.03.2021 geltenden COVID-19-VSt-SchutzVO bzw. der ab 01.04.2021 geltenden HygPV festgelegten Frist unter Anwendung der vertraglichen Regelungen der aktuell gültigen Verträge mit den jeweiligen Krankenkassen abgerechnet werden. Für die Abrechnung der Position ist der Tag der letzten Behandlung innerhalb einer Verordnung im Rahmen der Rechnungsstellung anzugeben. Die Position kann nur für Verordnungen abgerechnet werden, die ab Inkrafttreten bis zum Datum der in der bis 31.03.2021 geltenden COVID-19-VSt-SchutzVO bzw. der ab 01.04.2021 geltenden HygPV festgelegten Frist erstmals zur Rechnungsstellung eingereicht werden. Für Verordnungen die vor dem 05.05.2020 zur Abrechnung mit der Krankenkasse eingereicht wurden erfolgt keine Nachberechnung. Bei Teilabrechnungen erfolgt die Abrechnung der Positionsnummer X9944 einmalig mit der Schlussrechnung. Die Positionsnummer kann nach dem Datum der ab 01.04.2021 geltenden HygPV festgelegten Frist (Rechnungseingang bei der Krankenkasse) nicht mehr abgerechnet werden.